

B e s c h r ä n k t e G e s c h ä f t s f ä h i g k e i t I

Ausgangslage: B ist geistig normal entwickelt und schon sieben, aber noch nicht 18 Jahre alt. Der gesetzliche Vertreter – im Regelfall beide Elternteile – wird im Folgenden V genannt.

1. Geht es um eine Willenserklärung, die B *abgegeben* hat? *Gegensatz:* Sie wurde ihm gegenüber abgegeben (§ 131 Abs. 2).

Ja — 2. Gehört das Rechtsgeschäft zu den in den §§ 1643, 1821 f genannten (besonders risikoreichen) Geschäften? *Beispiele:* Kreditaufnahme, Veräußerung eines Grundstücks

Nein — 3. Hat sich B mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters V und des Gerichts selbstständig gemacht (§ 112 Abs. 1)? Oder ist er mit Zustimmung des V berufstätig (§ 113 Abs. 1)? Und bringt das Geschäft oder der Beruf die fragliche Willenserklärung mit sich?

Ja — Abschluss nur mit Zustimmung des V und des Gerichts.
 Nein — 4. Bringt die Willenserklärung dem B „lediglich rechtlichen Vorteil“ (§ 107)? *Beispiel:* Annahme einer Schenkung (§ 516)

Ja — B's Willenserklärung ist wirksam (§ 112 Abs. 1 bzw § 113 Abs. 1)
 Die Ermächtigung kann aber zurückgenommen werden (§ 112 Abs. 2, § 113 Abs. 2).
 Lediglich rechtlicher Vorteil (§ 107)
 Die Willenserklärung ist wirksam (§ 107), falls nicht ein anderer Nichtigkeitsgrund vorliegt.
 Der Vertrag ist wirksam (§ 107), soweit er nicht aus anderen Gründen nichtig ist.
 Ja — Ja
 Nein — Nein, sie würde B auch Pflichten oder andere rechtliche Nachteile bringen. — 5. Handelt es sich um einen Vertrag (§§ 108, 109)?

V e r t r a g

Ja — 6. Besaß B gerade für *diesen* Vertrag die Einwilligung des V (§ 183 S. 1)?

Ja — Ja
 Nein — 7. Besaß B eine *generelle* Einwilligung des V? *Insbesondere:* Hat B mit Geld vollständig bezahlt (keine Anzahlung), das ihm V gegeben oder belassen hatte? *Und:* Hält sich der Vertrag im Rahmen der pädagogisch-ethischen Grundsätze des V?

K e i n e E i n w i l l i g u n g

Ja — Ja
 Nein — Der Vertrag ist schwebend unwirksam (§ 108). — 8. Hat V sich geäußert, bevor der andere Teil das getan hat (§§ 108 Abs. 1, 184 Abs. 1)?

Ja — 9. Hat V den Vertrag genehmigt?
 Nein — 10. Hat der andere Teil nach § 108 Abs. 2 den V zur Erklärung aufgefordert?

Ja — Ja
 Nein — Nein, er hat die Genehmigung verweigert (§ 108 Abs. 1).
 Damit ist der Vertrag unwirksam.

Ja — Ja
 Nein — Der Vertrag ist wirksam (§§ 108 Abs. 1, 184 Abs. 1).
 Der andere Teil hat kein Aufforderungs- oder Widerrufsrecht.

Ja — Ja
 Nein — V hat die Genehmigung verweigert oder in den zwei Wochen

– geschwiegen (§ 108 Abs. 2 S. 2 Hs. 2) oder

– die Genehmigung fälschlich gegenüber B erklärt (§ 108 Abs. 2 S. 1 Hs. 1).

Der Vertrag ist unwirksam (§ 108 Abs. 2).

Nein — 12. Hat der andere Teil vor der Genehmigung dem B oder dem V gegenüber den Vertrag widerrufen (§ 109 Abs. 1)?

Ja — Ja
 Nein — Nein

Der Widerruf ist wirksam, der Vertrag nicht (§ 109 Abs. 1, 2).

Der Widerruf ist unwirksam (§ 109 Abs. 2).

Ja — 13. Hatte der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt (§ 109 Abs. 2 Hs. 1)?

Ja — Ja
 Nein — Nein

Der Vertrag ist immer noch schwebend unwirksam (§ 108).

Ja — 14. Hatte B behauptet, V habe eingewilligt (§ 109 Abs. 2 Hs. 1)? Und hatte der andere das geglaubt (§ 109 Abs. 2 Hs. 2)?

Ja — Ja
 Nein — Nein

Der Widerruf ist wirksam, der Vertrag nicht (§ 109 Abs. 1, 2).

Nein, ein Dritter (D) hat gegenüber B eine Willenserklärung abgegeben (§ 131 Abs. 2).

15. Bringt die Erklärung dem B "lediglich rechtlichen Vorteil" oder hatte V seine vorherige Zustimmung (Einwilligung) erteilt?

Ja — Ja
 Nein — Nein

Die Willenserklärung wird nicht wirksam, bevor sie dem V zugeht (§ 131 Abs. 2 S. 1 verweist auf Abs. 1).

Die Willenserklärung wird mit dem Zugang (§ 130 Abs. 1 S. 1) bei B wirksam (§ 131 Abs. 2 S. 2).

Nein, Einseitiges Rechtsgeschäft. Weiter mit dem FD „Beschränkte Geschäftsfähigkeit II“!